

3 Entstehungsgeschichte Sozialer Arbeit: Sozialarbeit – Sozialpädagogik – Soziale Arbeit

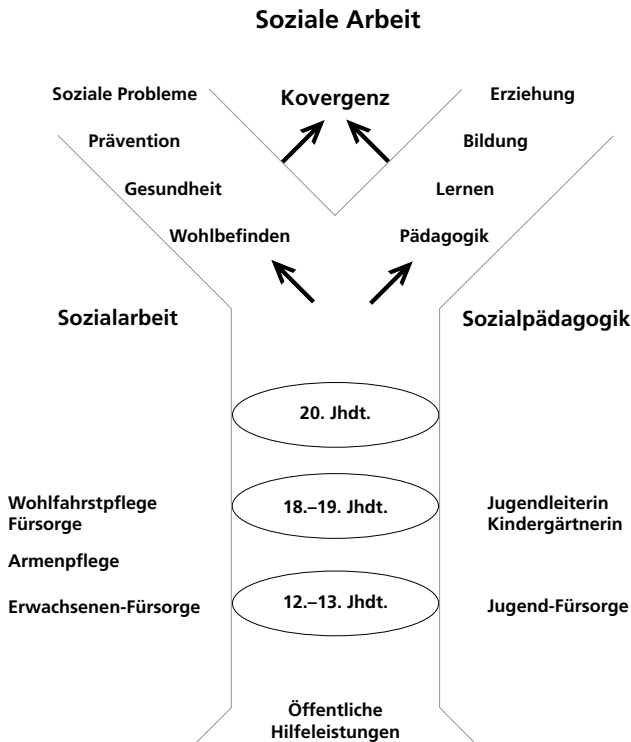


Abbildung 13:
Soziale Arbeit –
Konvergenz

3.1. Sozialarbeit – Sozialpädagogik

3.1.1 Geschichtliche Wurzeln

In diesem dritten Kapitel geht es darum, die beiden getrennt dargestellten Linien und Begriffe der *Erwachsenenfürsorge/Sozialarbeit* und *Jugendfürsorge/Sozialpädagogik* zu einem Gesamtkomplex *Soziale Arbeit* zusammenzuführen. Es soll durch die Herausarbeitung der Besonderheiten der

beiden Traditionslinien von Sozialpädagogik und Sozialarbeit eine Annäherung mit Blick auf das inzwischen gemeinsame Handlungssystem Soziale Arbeit versucht werden. Das Verhältnis (sozial)pädagogischer und sozialer Tätigkeitsbereiche muss angesichts dieser beiden Traditionen neu bestimmt werden.

Trotz gewandelter und meist nicht scharf voneinander abzugrenzender Begriffe lassen sich die sozialen (Hilfs)tätigkeiten, die schließlich zum Beruf wurden, geschichtlich weit zurückverfolgen:

- **Almosenpflege/Armenpflege/Armenfürsorge:** Überwiegend ehrenamtlich ausgeübte Mildtätigkeit (jahrhundertlang nur durch Bürger mit Wahlrecht, also nur durch männliche Kräfte möglich) zur Linderung materieller Not Einzelner. Es bestand kein Rechtsanspruch auf diese Hilfen.
- **Sozialpädagogik/Jugendfürsorge:** Der Begriff kam in der Mitte des 19. Jahrhunderts als „Socialpädagogik“ (sic.) auf und zielte auf die (sozial)pädagogische Hilfe von Kindern und Jugendlichen in individuellen und sozialen Notlagen und sollte gleichermaßen möglicher Verwahrlosung vorbeugen. Seit Mitte der 1920er Jahre bestand durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (1922/24) ein Rechtsanspruch auf diese Hilfen.
- **Fürsorge bzw. Wohlfahrtspflege:** Gesundheitsfürsorge, Erziehungsfürsorge, Wirtschaftsfürsorge für Notleidende und Gefährdete (Kinder und Erwachsene) zur Wahrung ihres gesundheitlichen, sittlichen und wirtschaftlichen Wohls. Seit Mitte der 1920er Jahre bestand durch die Weimarer Sozialreform (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) 1922/24 und Reichsfürsorgepflichtverordnung (RVO) 1924/25) ein Rechtsanspruch auf diese Hilfen.
- **Sozialarbeit:** Der Begriff kam in der Mitte der 1920er Jahre auf. Sie war Nachfolgerin der oben aufgeführten sozialen Dienste durch Sozialbehörden oder durch freie Wohlfahrtsverbände (Weimarer Sozialreform). *Sozialarbeit* verstand sich lange als Ersatz für schwindende familiäre und verwandtschaftliche *Sicherungsleistungen*. Sie zielt seit der 1949 entstandenen Bundesrepublik Deutschland auf die Linderung individuell-materieller und sozialer Problemlagen ab und basiert auf dem codifizierten Rechtsanspruch (KJHG: SGB) von Hilfsbedürftigen auf Unterstützung durch öffentliche Dienste (Sozialbehörden und soziale Dienste durch die freien Wohlfahrtsverbände).

3.1.2 Sozialarbeit

Begriff „Sozialarbeit“

Der Begriff Sozialarbeit dürfte 1925 erstmals verwendet worden sein zur Bezeichnung eines öffentlichen Programms mit der Gründung der „Gilde Soziale Arbeit“, ein Zusammenschluss von Männern und Frauen aus der Jugendbewegung. Nach einer Quelle von Albert Mühlum (1981) allerdings dürfte der Begriff „Sozialarbeiter“ bereits 1918 als Berufsbezeichnung verwendet worden sein. 1929 ist es bereits gängig, von „berufsmäßigen SozialarbeiterInnen“ zu sprechen.

„Die Vermutung ist daher nicht ganz von der Hand zu weisen, daß mög-

licherweise ‚soziale Arbeit‘ als Begriff in die USA getragen und wörtlich mit Social-Work übersetzt wurde, um später als ‚Sozialarbeit‘ nach Deutschland reimportiert zu werden; der Beweis dafür steht jedoch noch aus.“ (Mühlum 1981, 32)

Sozialarbeit als Berufsbezeichnung ist vor allem auf die bürgerliche Frauenbewegung des 19. Jahrhunderts zurückzuführen. Die ersten 1893 gegründeten „Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit“ durch Jeannette Schwerin (1852–1899) sprach bereits von „sozialen Arbeiterinnen“. Die Pioniereinrichtung der zweijährigen überkonfessionell orientierten Sozialen Frauenschule (1908) in Berlin unter der Leitung von Dr. h. c. Alice Salomon (1872–1948) bildete erstmals in Deutschland „soziale Berufsarbeiterinnen“ bzw. Wohlfahrtspflegerinnen aus. Seit den 1960er Jahren werden sie als SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen bezeichnet.

Die sozialarbeiterisch orientierten BerufsvertreterInnen übernahmen aus dem Amerikanischen die Anlehnung des Social Work an Psychologie, Medizin und Jurisprudenz. Sie verstanden sich als BeraterInnen und UnterstützerInnen in sozialen Notsituationen. Entsprechend übernahm die Sozialarbeit auch drei typische Begriffe aus der Fachsprache der Medizin und Jurisprudenz:

1. Klient: Die ursprüngliche lateinische Bedeutung des Ausdruckes „Klient“ bedeutet Schutzbefohlener bzw. als „Klientel“ bezeichnete man den Kreis der Schutzbefohlenen eines Schirmherren. Später wandelte sich der Ausdruck, indem als Klient nur noch der/die AuftraggeberIn des Rechtsanwaltes bezeichnet wurde.

„Wer einen Rechtsanwalt in Anspruch nimmt, sucht Unterstützung, Schutz oder Hilfe, doch mit dem Unterschied, daß er aus freien Stücken darüber entscheidet, ob er sich in den Status eines Klienten begeben will oder nicht. Es war darum keineswegs abwegig oder Ausdruck einer administrativen Massenbehandlung, wenn man im „social work“ dazu überging, den Hilfsbedürftigen als Klienten zu bezeichnen. Damit wurde ein zumindest für den ursprünglich helfenden Charakter des Rechtsanwaltsberufes wichtiges Kennzeichen übernommen, daß nämlich der Klient aus freien Stücken, als mündige Person, um die Dienstleistung des Rechtsanwaltes nachsucht. Es kommt hinzu, daß die Bezeichnung Klient einen indifferenten Charakter hat, denn als Klient braucht jemand nicht eo ipso immer auch arm zu sein oder umgekehrt: der als Klient bezeichnete Partner des Sozialarbeiters war damit nicht automatisch als Armer sozial gebrandmarkt, wohl aber wurde er als Einzelperson ernst genommen.“ (Tuggener 1983, 70–71)

2. Fall: Ebenfalls aus dem Bereich der Jurisprudenz wurde der Begriff „Fall“ in den Sprachgebrauch der Sozialarbeit übernommen. Der Einzelne wurde als Fall gesehen, dessen Probleme es zu lösen galt. Hierfür bedurfte es einer besonderen persönlichen Beziehung zwischen HelferInnen und KlientInnen. Diese besondere Art der menschlichen Beziehung unterscheidet die

„Sozialärzte“ (SozialarbeiterInnen) von anderen helfenden Berufen und von der früheren Armenfürsorge (Tuggener 1983, 71).

3. Diagnose: Aus der Medizin übernahm die Sozialarbeit den Begriff „Diagnose“. Hierunter verstand man – und lehrt es interessanterweise an den (Fach) Hochschulen inzwischen heute wieder in Seminaren „Soziale Diagnose“ – die Fähigkeit der sozialen Fachkräfte mittels speziell sozialdiagnostischer Instrumente biografische, sozio-ökonomische und psycho-soziale Fakten der Klientel zu erfassen, zu interpretieren und für die jeweiligen Hilfepläne und Interventionen nutzbar zu machen (vgl. dazu z. B. Pantucek 2006).

Soziale Diagnose

3.1.3 Sozialpädagogik

Als den eigentlichen Begründer der Sozialpädagogik betrachtet man J.H. Pestalozzi. Der Durchbruch zur sozialpädagogischen Erziehung wird mit F. Fröbels Einrichtung eines Kindergartens verbunden. Den Begriff „Sozialpädagogik“ offiziell eingeführt hat 1848 K. Mager. Auch für den Tatbestand der Sozialpädagogik gab es in der Geschichte unterschiedliche Begriffe wie z. B. Jugendfürsorge, Jugendwohlfahrtspflege, Jugendhilfe, dann später Sozialpädagogik. Vorläufer der Sozialpädagogen waren Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen. Die Jugendleiterinnenausbildung war eine Zusatzausbildung (seit 1911), die man nach einer dreijährigen praktischen Tätigkeit als Kindergärtnerin absolvieren konnte. Jugendleiterinnen konnten auch an öffentlichen Schulen angestellt werden.

Begriff „Sozialpädagogik“

Henriette Schrader-Breymann

Bereits seit 1878 wurden durch Henriette Schrader-Breymann im Pestalozzi-Fröbel-Haus in Berlin Kindergärtnerinnen ausgebildet.

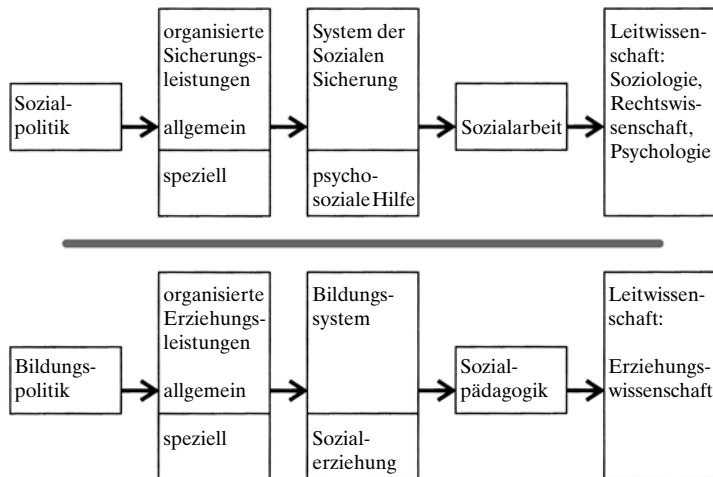


Abbildung 14:
Spezifikum von
Sozialarbeit und
Sozialpädagogik

Die neue Berufsbezeichnung „Sozialpädagogin“ an Stelle von Jugendleiterin wurde 1967 eingeführt, weniger Jahre später auch „Sozialarbeiter“. Man kann also die Ausbildung der SozialpädagogInnen im Wesentlichen als die Weiterentwicklung der Kindergärtnerinnenausbildung ansehen. Als hauptsächliche wissenschaftliche Bezugsdisziplin (Leitwissenschaft) der Sozialpädagogik setzte sich, und dies ist z.T. bis heute der Fall, eine sozialwissenschaftlich orientierte, gesellschafts- und handlungstheoretisch konzipierte Erziehungswissenschaft durch.

Sozialpädagogik als Jugendfürsorge und Anstaltserziehung sieht sich dagegen als Ersatz für schwindende familiäre und verwandtschaftliche *Erziehungsleistungen*. Das Spezifische von Sozialarbeit und Sozialpädagogik kann man in Anlehnung an Mühlum (Mühlum 1981, 130) als Schaubild zusammenstellen (Abbildung 14).

Die Entwicklung von Sozialpädagogik und Sozialarbeit kann man nach Mühlum (1981, 59–134) in verschiedene Phasen einteilen.

Phase	Sozialarbeit	Sozialpädagogik
1. Phase (ca. bis 1830)	Vorläufer der Sozialarbeit – caritative Armenpflege	Vorläufer der Sozialpädagogik – Anstaltserziehung
2. Phase (ca. 1830–1880)	Entwicklung praktischer Fürsorgetätigkeit im 19. Jh.	Entwicklung sozialerzieherischer Praxis im 19. Jh.
3. Phase (1880–1930)	Theoretische Begründung der Fürsorge und berufliche Ausbildung	Theoretische Grundlegung der Sozialpädagogik und die „Sozialpädagogische Bewegung“
4. Phase (seit 1960)	Moderne Sozialarbeit auf dem Wege zur Professionalisierung	Moderne Sozialpädagogik auf dem Wege zur Wissen- schaft

Phasen der
Sozialarbeit und
Sozialpädagogik